Der Verein BBG Herford e.V. erhebt und verarbeitet Daten nach Maßgabe nachfolgender vom Vorstand verabschiedeter Datenverarbeitungsrichtlinie.

1. Erhebung personenbezogener Daten von Mitgliedern

Der Verein erhebt aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO nur solche Daten von Mitgliedern, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses (Mitgliedschaft) erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (insbes. wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität, Telefon, E-Mail und Bankverbindung) notwendig sind.

2. Erhebung von Daten Dritter

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erhebt der Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Gästen, Zuschauern, Besuchern, fremden Spielern, Teilnehmern an Lehrgängen und Wettkämpfen), soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind, d.h. i.d.R. Name, Anschrift und Geburtsdatum.

3. Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins

Personenbezogene Daten von Beschäftigten werden nur für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet, soweit dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. (Art. 88 DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG neu)

4. Datenverarbeitung im Auftrag / Weitergabe der Daten in Drittländer

Der Verein führt die Mitgliederverwaltung selbständig durch und bedient sich keiner Auftragsverarbeiter. Eine Weitergabe der Daten in Drittländer erfolgt nicht.

5. Nutzung von Mitgliederdaten

Der Zugriff auf die Mitgliederdaten ist Funktionsträgern des Vereins nur insoweit möglich, als es für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Daten werden dabei grundsätzlich nur zur Verfolgung des Vereinszwecks bzw. zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder genutzt. (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Eine Nutzung der Daten für sonstige berechtige Interessen des Vereins oder Dritter erfolgt nur, sofern dem keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegenstehen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

6. Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter, etwa von Lieferanten, Besuchern oder Aushilfsspielern anderer Vereine, werden gespeichert und genutzt, soweit dies für die Begründung oder Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses (Vertrag) mit den Betroffenen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO) oder der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht erkennbar ist, dass dem schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen(Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Diese Daten werden grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der Verein erhoben oder erhalten hat. Lediglich dann, wenn eine Weiterverarbeitung der Daten mit dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung als vereinbar anzusehen ist, ist eine Zweckänderung zulässig (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO).

7. Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

Die Mitgliederdaten werden nur für Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins genutzt (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Die Nutzung der Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist nur mit vorheriger Einwilligung der Mitglieder zulässig.

Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind, darf der Verein für Werbezwecke nutzen, wenn diese entweder darin eingewilligt haben oder der Verein berechtigte Interessen an der Nutzung zu Werbezwecken hat und keine Interessen oder Grundrechte des Dritten überwiegen.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, insbesondere Übermittlung an Dritte

Zur Datenübermittlung gehört jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet. Diese Daten der Mitglieder können nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO weitergegeben werden, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind, übermitteln, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

9. Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Vereinsmitgliedern wird grundsätzlich kein Zugriff auf die Mitgliederdaten der anderen Mitglieder ermöglicht.

Funktionsträgern wie z.B. Trainern und Betreuern werden die für Ihre Tätigkeit erforderlichen Mittgliederdaten zur Verfügung gestellt, da dieses der Förderung des Vereinszwecks dient und zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlich ist, der Verein und der Empfänger daher ein berechtigtes Interesse daran hat. Die Funktionsträger werden dabei diese Daten ausschließlich für die Förderung der Vereinszwecke und zu Verwaltung und Betreuung der Mitglieder nutzen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

10. Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Sofern zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte eine Mindestanzahl von Vereinsmitgliedern erforderlich ist, z.B. dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, kann Mitgliedern auf schriftlichen Antrag durch Überlassung einer Adressliste ermöglicht werden, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Antrags zu erreichen. Das Einsicht begehrende Mitglied hat in dem Antrag zu versichern, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

11. Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen

Personenbezogene Daten werden nach folgenden Grundsätzen veröffentlicht (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO):

Angaben zu Teilnahme am Vereinsleben, Spielberichte, Spielergebnisse und diesbezügliche Angaben können unter Nennung des Namens erfolgen.

Informationen mit ehrenrührigem Inhalt, etwa Hausverbote, Vereinsstrafen, Spielersperren u. ä. werden nur dem Betroffenen und den zuständigen Funktionsträger des Vereins oder die von ihm Beauftragten (z.B. Schiedsrichter) mitgeteilt, wobei letztere dabei nicht über die Einzelheiten unterrichtet werden.

Sofern eine Veröffentlichung zur Warnung anderer Sportler oder sonstiger Mitglieder des Vereins geboten scheint, erfolgt eine Veröffentlichung in anonymisierter Form.

Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein wie Eintritte, Austritte, Spenden, Geburtstage und Jubiläen können veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen und das Mitglied diesem nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Weitere Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitglieds (z.B. Eheschließungen, Geburt von Kindern, Abschluss von Schul- und Berufsausbildungen) dürfen nur veröffentlicht werden, wenn das Mitglied ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat. Selbiges gilt für die Bekanntgabe der Höhe der Spende eines Vereinsmitgliedes.

Spender und Sponsoren außerhalb des Vereins dürfen nur mit ihrem Einverständnis öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Funktionsträger des Vereins (Vorstand, Trainer, Betreuer u. ä.) werden in Vereinspublikation mit Vornamen, Namen, ggfls. Anschrift, privater und dienstlicher Telefonnummer und E-Mail Adresse veröffentlicht.

12. Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins zu verwirklichen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit f) DS-GVO). Hierunter fällt insbesondere die Weitergabe von Daten an den Deutschen Basketball Bund und den Westdeutschen Basketball Verband zur Erteilung von Spieler-, Trainer, Schiedsrichter- oder anderen Lizenzen, zu Delegierten bei Verbandsversammlungen oder Daten von Spielern und Betreuern, soweit dieses durch Verbandsregelungen vorgeschrieben ist. Gleiches gilt bei Versicherungsfällen bzgl. der Weitergabe von Daten an die Sporthilfe oder Berufsgenossenschaft.

13. Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken

Eine Weitergabe von Daten an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds.

14. Veröffentlichungen im Internet

Die Funktionsträger des Vereins (Vorstand, Trainer, Betreuer u. ä.) werden im Internet mit Namen, telefonischer Erreichbarkeit (dienstlich und privat) und mit E-Mail Adresse veröffentlicht. Die private Adresse wird nur mit Einverständnis veröffentlicht (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten, Korbschützen usw.) oder Dritte (z.B. Spielergebnisse externer Teilnehmer an einem Wettkampf) werden zumindest für die Dauer der jeweiligen Spielzeit ins Internet eingestellt. Hierbei werden Name, Vereinszugehörigkeit und eventuell der Geburtsjahrgang aufgeführt (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

15. Veröffentlichungen im Intranet

Der Verein nutzt kein Intranet.

16. Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien

Über die öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere die Spiele der Mannschaften, berichtet der Verein unter Wahrung evtl. schutzwürdiger Belange der Mitglieder. Bei besonderen Leistungen eines Mitglieds oder wenn das Vereins- oder öffentliche Interesse eine Veröffentlichung erforderlich erscheinen lassen, werden personenbezogene Daten in dem Umfang veröffentlicht, der im Einzelfall erforderlich ist.

17. Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Die Übermittlung von Mitgliederdaten an politische Parteien bzw. Gruppierungen oder an Kandidaten bei Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung ist ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen unzulässig. Mitglieder des Vereinsvorstands, andere Personen, die im Verein eine Funktion haben, oder Vereinsmitglieder dürfen für Zwecke der eigenen Wahlwerbung nicht auf personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins zurückgreifen. Diese Daten wurden für die Verfolgung des Vereinszwecks (der Vereinszwecke) erhoben und gespeichert. Eine Nutzung für jede Art von Wahlwerbung verletzt schutzwürdige Belange der Mitglieder und ist deswegen unzulässig.

18. Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung

Verlangt eine Gemeindeverwaltung, die an einen Verein freiwillige finanzielle Leistungen erbringt, deren Höhe von der Mitgliederzahl oder der Anzahl bestimmter Mitglieder (etwa der Anzahl der Jugendlichen, die in Mannschaften mitspielen) abhängt, zu Kontrollzwecken die Vorlage von Listen mit den Namen der Betroffenen, ist der Verein grundsätzlich berechtigt, diese Daten zu übermitteln, weil es sowohl zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen - nämlich um in den Genuss der

Vereinsförderung durch die Gemeinde zu kommen - als auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten - der Gemeinde - erforderlich ist und Interessen oder Grundrechte der betroffenen Vereinsmitglieder einer Datenübermittlung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO nicht überwiegen. Der Verein kann sich darauf verlassen, dass die Gemeinde diese Daten nur verwendet, um nachzuprüfen, ob die ihr vom Verein übermittelten Zahlen zutreffend sind und die Daten umgehend wieder löscht.

19. Datenübermittlung an den Arbeitgeber eines Mitglieds und an die Versicherung

Krankenversicherungen sind grundsätzlich berechtigt zu erfahren, gegen wen und in welchem Umfang ihnen ein Regressanspruch wegen der Verletzung einer Person, an die sie deswegen Leistungen erbracht haben, durch ein Vereinsmitglied zusteht. Für die gesetzlichen Krankenversicherungen ergibt sich dies aus § 67a des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs, für die privaten Krankenversicherer aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO wegen des Versicherungsvertrags zwischen dem Geschädigten und seiner Versicherung. Der Verein darf diese Anfragen grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DS-GVO beantworten. Dabei teilt der Verein grundsätzlich nur den Namen des Schädigers mit, damit die Versicherung sich an diesen wenden kann.

Sollte dies nicht ausreichen, können auch weitere Angaben, etwa über den Spielverlauf, erfolgen. In diesem Fall wird der Betroffene vor der Übermittlung der Daten angehört. Vergleichbares gilt, wenn ein Arbeitgeber eines Vereinsmitglieds beim Verein in Erfahrung bringen will, ob sein Arbeitnehmer an einer Vereinsveranstaltung teilgenommen hat, obwohl dieser krankheitsbedingt nicht zur Arbeit erschienen ist.

20. Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten

Das Recht auf Löschung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO. Die personenbezogenen Daten werden danach unverzüglich gelöscht, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

21. Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Der Verein hat keinen Datenschutzbeauftragen bestellt, da die Kerntätigkeit weder in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Person erforderlich macht noch die Kerntätigkeit in der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DS-GVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO besteht und auch nicht mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

22. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Der Verein führt gemäß Art. 30 DS-GVO ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten. Ein Einsichtsrecht in dieses Verzeichnis besteht nur für die nach der DS-GVO berechtigten Personen/Stellen.

23. Datenschutz-Folgeabschätzung

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung ist vorzunehmen, wenn die Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten für die betroffene Person zur Folge hat (Art. 35 Abs. 1 DS-GVO). Dies insbesondere dann der Fall, wenn eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorie von Daten gemäß Art. 9 DS-GVO erfolgt oder wenn im Wege der Verarbeitung auf Grundlage von personenbezogenen Daten systematische und umfassende Bewertungen persönlicher Aspekte vor-genommen werden, die als Grundlage für Entscheidungen dienen, die Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen (Art. 35 Abs. 3 DS-GVO).

Da vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung nicht erforderlich.

Herford, 24.05.2018